

Reglement über finanzielle Leistungen (RFL)

vom 24. November 2001¹ (Stand 28. November 2020)

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen American Football Verbands erlässt, gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Bst. f und Art. 30 Abs. 2 der Statuten, als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Höhe der Abgaben innerhalb dem Verband mit Ausnahme der Geldleistungen als Strafen. Es ist für alle Clubs und ihre Mannschaften sowie für alle Lizenzierten massgebend.

Artikel 2: Definitionen

Es gelten die Definitionen gemäss den übrigen Reglementen.

II. Mitgliederbeiträge

Artikel 3: Jährlicher Mitgliederbeitrag

¹ Der Mitgliederbeitrag ist für alle Mitglieder unabhängig der Mitgliederkategorie identisch und beträgt jährlich CHF 700.00. Er ist jeweils 30 Tage nach der ordentlichen Delegiertenversammlung fällig.

III. Lizenzgebühren

Artikel 4: Spielerlizenzen

¹ Die Gebühren für Spielerlizenzen (pro Spieler/-in) sind wie folgt:

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| a. Herren/Damen Tackle: | Fr. 40.-, |
| b. Junioren (U19/U16) Tackle: | Fr. 10.-, |
| c. Herren/Damen Flag: | Fr. 20.-, |
| d. Junioren Flag (U19/U16/U13): | Fr. 10.-. |

² Für Spielerlizenzen für Freundschaftsspiele wird unabhängig von der Kategorie eine Gebühr von Fr. 10.- pro Spieler/-in und Freundschaftsspiel erhoben.

Artikel 5: Coaches und Staff

¹ Die Gebühren für Coaches und Staff (pro Person) sind wie folgt:

- a. Coach: Fr. 50.-,
- b. Staff: Fr. 10.-.

Artikel 6: Teamlizenzen

¹ Gebühren für Teamlizenzen werden für einzelne Mannschaften (pro Mannschaft) eines Mitgliedvereins wie folgt erhoben:

- a. NLA Tackle: Fr. 10'000.-,
- b. Liga B Tackle: Fr. 8'000.-,
- c. Liga C Tackle: Fr. 5'000.-,
- d. Women Tackle: Fr. 1'000.-,
- e. U19 Tackle (Challenge/Elite): Fr. 0.-,
- f. U16 Tackle: Fr. 0.-,
- g. Liga A Flag: Fr. 500.-,
- h. Liga B Flag: Fr. 400.-,
- i. Women Flag: Fr. 400.-,
- j. U16 Flag: Fr. 0.-,
- k. U13 Flag: Fr. 0.-.

² Für Teamlizenzen für Freundschaftsspiele Tackle wird unabhängig von der Kategorie eine Gebühr von Fr. 300.- pro Team und Freundschaftsspiel erhoben.

Artikel 7: Verbandsbezogene Lizenzen

¹ Für die Ausstellung einer Schiedsrichterlizenz wird eine Gebühr von Fr. 40.- erhoben (Ausnahme: Flag Football). Diese Gebühr ist zweckgebunden zur Verbilligung der Kostenbeteiligungen bei Schiedsrichterkursen zu verwenden.

² Die übrigen verbandsbezogenen Lizenzen sind kostenlos.

Artikel 8: Duplikate

Für die Ausstellung eines Duplikats bei Verlust oder Verschleiss der bisherigen Lizenzkarte wird unabhängig von der Kategorie eine Gebühr von Fr. 10.- erhoben (Ausnahme: der Ersatz einer Spielerlizenz der Unterkategorie Flag Football ist kostenlos).

Artikel 9: Mitgliederbeiträge und Lizenzgebühren bei Rückzug aus der Meisterschaft

Zieht ein Club eine oder mehrere Mannschaften nach dem 60igsten Tag vor dem Saisonbeginn aus der Schweizer Meisterschaft zurück, ist der volle Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr zu entrichten. Die Gebühren für Spieler- und Teamlizenzen, sowie für Lizenzen Coaches und Staff bleiben in diesem Fall geschuldet. Clubs welche alle ihre Mannschaften aus der Schweizer Meisterschaft zurückziehen, bezahlen keine Ersatzabgabe für fehlende Schiedsrichter.

IV. Ersatzabgaben**Artikel 10: Meldung von Schiedsrichtern**

Clubs, welche weniger als die geforderte Anzahl Schiedsrichter melden, bezahlen für jeden fehlenden Schiedsrichter eine Ersatzabgabe. Diese beträgt für die ersten beiden fehlenden Schiedsrichter je Fr. 1'000.-, für jeden weiteren je Fr. 1'500.-.

Artikel 10a: Teilnahme an der Flag Football Meisterschaft

Clubs, welche die Pflicht zur Teilnahme an der Flag Football Meisterschaft oder der U16-Meisterschaft, jeweils gemäss Artikel 5a Spielreglement, nicht erfüllen, bezahlen eine Ersatzabgabe von Fr. 2'000.-.

Artikel 11: Nichtantreten zu einem Wettspiel

¹ Ein Club dessen Mannschaft der Kategorie Herren, Damen oder Junioren ohne zwingenden Grund nicht zu einem Wettspiel antritt, bezahlt eine Ersatzabgabe von Fr. 1'300.-, welche der SAFV an die gegnerische Mannschaft weiterleitet. Treten mehrere Mannschaften desselben Clubs am gleichen Tag und am gleichen Ort nicht an, so wird die Ersatzabgabe nur einmal erhoben.

² Sind Schiedsrichter angereist, so hat der Club dem SAFV überdies die dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

³ Die Bezahlung dieser Gebühren befreit nicht von allfälligen Sanktionen.

⁴ Tritt an einem Spieltag, welcher von einem Drittclub organisiert wird, eine der beiden Mannschaften nicht an, so gehen die Ersatzabgaben an den Drittclub welcher das Feld zur Verfügung stellt. Treten in einem solchen Fall beide Mannschaften nicht an, so bezahlt die Mannschaft, welche die Spielabsage verschuldet hat, die Ersatzabgabe an den organisierenden Drittclub.

Artikel 12: Rückzug einer Mannschaft

¹ Clubs, welche eine Mannschaft der Herren, Damen oder Junioren von der Meisterschaft zurückziehen, bezahlen eine Ersatzabgabe von Fr. 1'000.- pro nicht gespieltes Auswärtsspiel. Wird sowohl eine Mannschaft der Herren als auch eine Mannschaft der Junioren zurückgezogen, so entfällt die Ersatzabgabe für die Mannschaft der Junioren.

² Der SAFV leitet diese Ersatzabgabe zu gleichen Teilen an diejenigen Mannschaften weiter, welche durch den Rückzug im Spielplan vorgesehene Heimspiele verlieren.

V. Weitere finanzielle Leistungen**Artikel 13: Gebühren**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|---|-----|-------|
| a. Aufnahme eines neuen Clubs als Mitglied des SAFV | Fr. | 200.- |
| b. Namensänderung eines Clubs | Fr. | 500.- |
| c. Homologation eines Spielfeldes | Fr. | 150.- |
| d. Durchführung des Regelkurses für Clubs | Fr. | 150.- |

Artikel 14: Kostenbeteiligung für Schiedsrichterkurse

Für alle Schiedsrichterkurse kann die entsprechende Kommission eine Kostenbeteiligung erheben, die rechtzeitig vor Anmeldeschluss zu publizieren ist.

Artikel 15: Kostenvorschüsse

Die Kostenvorschüsse für Proteste und Beschwerden betragen Fr. 500.-.

VI. Schlussbestimmung**Artikel 16: Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. November 2001 in Kraft.

¹ Geändert durch

- Nachtrag I zum Reglement über finanzielle Leistungen vom 30. November 2002 und Nachtrag II zum Reglement über finanzielle Leistungen vom 27. November 2004,
- Cheerleadingreglement vom 30. November 2002 und Beschluss betreffend Aufhebung des Cheerleadingreglements vom 29. November 2003,
- Nachtrag II zu den Statuten vom 29. November 2003,
- Nachtrag II zur Spielordnung vom 29. November 2003,
- Nachtrag II zum Lizenzreglement vom 29. November 2003,
- Nachtrag II zum Flag Football Reglement vom 27. November 2004.
- Nachtrag zum Reglement über finanzielle Leistungen vom 26. November 2005.
- Nachtrag zum Reglement über finanzielle Leistungen vom 24. November 2007.
- Nachtrag zum Reglement über finanzielle Leistungen vom 29. November 2008.
- Nachtrag zum Reglement über finanzielle Leistungen vom 27. November 2010.
- Nachtrag zum Reglement über finanzielle Leistungen vom 21. Januar 2012
- Nachtrag zum Reglement über finanzielle Leistungen vom 30. November 2013.